

TE Vfgh Beschluss 1998/9/28 B69/98, B251/98, A1/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1998

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §17 Abs2

VfGG §19 Abs3 Z2 litc

ZPO §63 Abs1

ZPO §64 Abs1

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos; Zurückweisung der vom gerichtlich bestellten Sachwalter genehmigten Eingaben wegen nicht behobenen Formmangels der Einbringung durch einen Anwalt

Spruch

Die Eingabe wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Mit beim Verfassungsgerichtshof am 14. Jänner 1998 eingelangter selbstverfaßter Eingabe erhob der Einschreiter eine auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde gegen die Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien 1. vom 31. Oktober 1997, Zl. UVS-02/32/00080/97-2, und 2. vom 21. November 1997, Zl. UVS-02/32/65/97-2, und brachte eine auf Art137 B-VG gestützte Klage gegen den Bund, verbunden mit dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ein.

Mit Beschluß vom 30. März 1998, B69/98-2, B251/98-2, A1/98-2, wurde der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen.

Mit Schreiben vom 30. März 1998 wurde der Einschreiter unter Hinweis auf die Säumnisfolgen aufgefordert, seine Eingabe innerhalb von vier Wochen durch einen selbstgewählten bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen.

Innerhalb dieser Frist legte der Einschreiter mit Schreiben vom 27. April 1998 jedoch nur seinen ihm zur Verbesserung zurückgestellten selbstverfaßten Schriftsatz (ergänzt durch ein beim Verfassungsgerichtshof am 8. Mai 1998 eingelangtes - vom Verfasser als "ergänzendes Vorbringen und Urgenz im Sinne der MRK" bezeichnetes - Schreiben) mit dem Begehren vor, diesen ohne anwaltliche Unterfertigung in meritorische Bearbeitung zu nehmen.

2. Da innerhalb der gesetzten Frist der Verbesserungsauftrag nicht erfüllt wurde, mußte die Eingabe gemäß §19 Abs3 Z2 litc VerfGG wegen nichtbehobenen Mangels formeller Erfordernisse ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückgewiesen werden, wobei angesichts der eindeutigen Vorschrift des §19 Abs3 Z2 litc VerfGG nicht auf das im Schriftsatz vom 27. April 1998 gestellte Begehren einzugehen war.

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Vertreter, VfGH / Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B69.1998

Dokumentnummer

JFT_10019072_98B00069_2_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at